



Wenn gesetzliche Erben nicht zum Zuge kommen.

Foto: Anze/Adobe Stock

## Störfaktor Pflichtteil?

**Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen (§ 2303 Abs. 1 S. 1 BGB).**

Das Erbrecht schränkt die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht erheblich ein. Es besteht eine Hinterlassungspflicht in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils.

### Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge (wobei der Vorgehende den Nachfolgenden ausschließt, d.h. wenn das Kind pflichtteilsberechtigt ist, ist es das Enkelkind nicht mehr) und der Ehegatte des Erblassers, ohne Abkömmlinge auch die Eltern des Erblassers.

### Was kann verlangt werden?

Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geld gerichtet, nicht auf Gegenstände.

### Von wem?

Schuldner des Pflichtteiles sind der oder die Erben bzw. im Falle eines Pflichtteilsberechtigten, der selbst Miterbe ist, nur die anderen Miterben. Ist der Nachlass nicht groß genug, um den Pflichtteil zu befriedigen, gab es aber Geschenke an Dritte, so kann sich der Anspruch gegen den Beschenkten richten.

### Woraus berechnet sich der Pflichtteil?

Als ordentlicher Pflichtteil wird er am Vermögen des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes berechnet. Er bezieht sich als Pflichtteilsergänzungsanspruch auf die Schenkungen des Erblassers in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod. Dieser Ergänzungspflichtteil kennt viele Besonderheiten, etwa hinsichtlich der Bewertung des Geschenks oder des verhinderten Fristanlaufs bei Nutzungsvorbehalten. Er spielt in der Praxis eine große Rolle und bietet erhebliches Gestaltungs- oder Missbrauchspotential. Zwischen diesen beiden Bezugspunkten steht der häufig übersehene Ausgleichspflichtteil, der bei bestimmten Vorempfängen zu einem veränderten ordentlichen Pflichtteil führt.

### Verjährung?

Im Pflichtteilsrecht gibt es für die Regelverjährung von drei Jahren Besonderheiten beim Verjährungsbeginn.

**Fazit:** Das Pflichtteilsrecht ist eine tragende Säule im Erbrecht, dem bei der Erstellung von Testamenten wie auch der Beratung im Erbfall große Bedeutung zukommt.



Die Autoren:  
Dr. Andreas Schindler,  
LL.M., Rechtsanwalt und  
Partner  
Thomas Lowski,  
Rechtsanwalt  
Beide sind spezialisiert  
auf Erbrecht.

Pfefferle Haug  
Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaft mbB  
Calwer Straße 11  
70173 Stuttgart  
Telefon 07 11 / 86 06 79-25  
stuttgart@pfefferle-haug.de  
www.pfefferle-haug.de